

# Leitungsaufgaben eines Ordensoberen bei sexuellem Missbrauch

Sexueller Missbrauch im kirchlichen Bereich: Welche Verantwortung hat der Ordensobere? Diese Frage wurde mir von der VDO vorgelegt mit der Bitte, ein Referat über das Thema zu halten. Ich will dieser Bitte gerne entsprechen und möchte dabei jedoch von meinem persönlichen Erfahrungen in diesem Bereich ausgehen, denn diese haben meinen Umgang mit dem Thema sehr beeinflusst.

Als ich 1987 in Ottawa Kirchenrecht studierte, wurde ich zum ersten Mal mit dem Thema des sexuellen Missbrauchs durch Kleriker und Ordensleute konfrontiert, da damals dort die ersten Missbrauchsfälle publik wurden. Es stellte sich heraus, dass mehrere Kinder über Jahre von einigen Klerikern/Ordensleuten missbraucht worden waren, und dass dieser Missbrauch den Verantwortlichen bereits längere Zeit bekannt gewesen war. Vielleicht ist mir am stärksten der Vertrauensverlust bei den Menschen in Erinnerung geblieben, denn es ging nicht nur um den sexuellen Missbrauch, sondern man war vor allem empört darüber, dass die Verantwortlichen nichts unternommen hatten. Letztere hatten trotz ihre Kenntnis die Täter nur „versetzt“ und deswegen das eigentliche Problem nicht nur nicht gelöst, sondern es sogar ermöglicht, dass es weitere Kreise zog. Der sexuelle Missbrauch wurde also auch als Vertrauensmissbrauch erlebt. Das wiederum führte zu einem Vertrauensverlust gegenüber der Institution Kirche.

Kurz darauf wurde ich von einem meiner Professoren eingeladen, mich an der Suche nach Verfahrensmöglichkeiten zu beteiligen, um sachgemäß auf Anschuldigungen von sexuellem Missbrauch zu reagieren. Damals

war meine Reaktion: Warum soll ich als junge Frau mich an den Überlegungen beteiligen, denn wenn wirklich eine Klage kommt, wird ein Bischof oder Ordensoberer sich sicherlich nicht an eine Frau wenden. Die Antwort war: Wenn der Bischof oder Obere vermeiden möchte, dass ihm nachher vorgeworfen wird, man habe alles „unter sich“ regeln wollen, so werde er gerade dann Personen von „außerhalb“ beauftragen, zur Klärung des Sachverhaltes beizutragen. Dies könnte er z.B. tun, indem er dem Kläger eine Kanonistin als Anwältin zur Verfügung stellt. Wir haben dann versucht, ein entsprechendes Verfahren zu entwickeln.

In den darauffolgenden Jahren wurde auf Fachtagungen für Kanonisten an denen ich in den USA, Großbritannien und den Niederlanden / Belgien teilnahm, über das Thema referiert.

1995 wurde ich gebeten, Mitglied der Studienkommission der von den Niederländischen Bischöfen und Ordensoberen gemeinsam ins Leben gerufenen Kommission „Hilfe und Recht bei sexuellem Missbrauch“ zu werden.<sup>1</sup> Seit 1993 bin ich außerdem Mitglied der Kommission „Kirchenrechtliche Fragen der Ordensleute“ der Konferenz Höherer Oberer in den Niederlanden. In dieser Kommission stehen in regelmäßigen Abständen Themen, die die zivilrechtliche und kirchenrechtliche Dimension des sexuellen Missbrauches betreffen, auf der Tagungsordnung.

Leider musste ich in den vergangenen Jahren feststellen, dass manchmal die besten Beiträge in Diskussionen und Arbeitsgruppen von einigen wenigen Kollegen kamen, die kurzer Zeit später als Täter bekannt wur-

den. Sie kamen vor Gericht und wurden verurteilt. Das hat mich einerseits sehr berührt, denn ich bemerkte, dass ich nie gedacht hätte, diese Kollegen hätten ein Problem im Bereich der Sexualität mit Kindern. Andererseits hat diese Erfahrung jedoch dazu geführt, dass ich vorsichtig geworden bin, wenn ich über das Thema spreche. Ich weiß inzwischen, dass auch Bischöfe, Ordensobere und Kanonisten ein Problem in diesem Bereich haben können.

In meinem persönlichen Engagement in diesem Bereich versuche ich mich leiten zu lassen von dem Satz: „Was ihr für einen meiner geringsten Brüder (und Schwestern) getan habt, das habt ihr mir getan“ (Mt 25,40). Dies sehe ich nicht nur im Hinblick auf die Kinder, die missbraucht werden, sondern auch auf diejenigen, die zu Unrecht beschuldigt werden, sowie auf jene, die angeklagt sind, und ein Recht auf ein gerechtes Verfahren haben und schließlich auf solche, die unschuldig in diese Angelegenheiten mithineingezogen werden, wie z.B. die Mitbrüder.<sup>2</sup> Im Rahmen der mir zur Verfügung stehenden Zeit ist es kaum möglich, alle Aspekte des sexuellen Missbrauchs anzusprechen. Sogar die rein kirchenrechtlichen Aspekte werde ich nicht erschöpfend behandeln können. Ich werde deswegen einige Punkte nur kurz erwähnen, die Ordensobere als Anstoß zum Weiterdenken mitnehmen können.

Im Bereich des sexuellen Missbrauchs gibt es m.E. für Ordensobere als Verantwortliche in den Ordensgemeinschaften drei wichtige Bereiche:

1. Konkrete Sachverhalte: in diesem Bereich geht es um konkrete Klagen bezüglich des sexuellen Missbrauches. Vielleicht hat der Missbrauch schon vor einiger Zeit stattgefunden, vielleicht findet er auch derzeit statt.
2. Die Aufnahme von neuen Mitgliedern in ihr Institut: Wie können Ordensobere sicher sein, dass sie psychisch gesunde Personen aufnehmen?
3. Prävention: Welche Vorkehrungen können getroffen werden, um falsche Anschuldigungen zu vermeiden und / oder was kann getan werden, damit in Fällen von Anschuldigungen den staatlichen Behörden deutlich gemacht werden kann, dass alles getan wurde, um den Missbrauch zu vermeiden?

Ich werde insbesondere auf den ersten Punkt eingehen. Die beiden anderen Punkte würden eigene Studien, insbesondere aus anderen Fachbereichen, erfordern.

Kurz noch etwas zur Terminologie. Es ist wichtig, die Personen als Kläger und als Beschuldigte zu bezeichnen und Begriffe wie „Opfer“ und „Täter“ zu vermeiden, solange die Straftat nicht bewiesen ist. Klarheit in der Sprache hilft, die Sachverhalte sauber zu analysieren. Im übrigen werde ich immer die männliche Form wählen, obwohl es sich selbstverständlich um weibliche Kläger, Beschuldigte und Obere handeln kann.

## 1. Konkrete Sachverhalte

### 1.1 Die Personen

Wenn eine konkrete Beschuldigung erhoben wird, sind gleichzeitig mehrere Personen oder Personengruppen involviert. So gibt es den Kläger, den Tatverdächtigen, den Ordensoberen bzw. die Ordensleitung und eventuell den Bischof, die Ordensgemeinschaft – die Mitbrüder oder Mitschwestern –, die Familie des Opfers, eventuell eine Glaubensgemeinschaft, in der der vermeintliche Missbrauch stattgefunden haben soll.

#### 1.1.1 Der Kläger / die Klägerin

Diese Person kann ein Minderjähriger sein oder ein Erwachsener, der als Minderjähriger missbraucht wurde. Nach dem Strafrecht der katholischen Kirche gilt als minderjährig in bezug auf sexuellen Missbrauch jeder Mensch, der das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat (c. 1395 §2). Der Minderjährige wird im Falle einer Beschuldigung oder formellen Anklage vertreten durch sei-

ne Eltern oder durch einen Vormund oder Pfleger, wie es auch allgemein im Prozessrecht der katholischen Kirche vorgesehen ist (vgl. c. 1478).<sup>3</sup>

Es ist wichtig, zwischen einem Vergehen, einer Straftat und der Möglichkeit, jemanden strafrechtlich zu verfolgen, zu unterscheiden, denn wenn auch „nur“ ein Vergehen vorliegt und jemand z.B. wegen Verjährung nicht mehr strafrechtlich belangt werden kann, so kann der Obere sich seiner Verantwortung dennoch nicht entziehen. Auch wenn von vornherein eine Verjährung eindeutig vorliegt, hat der Obere die Pflicht, der Klage nachzugehen. Dies wird m.E. im Codex bestätigt in c. 695 bzw. in cc. 729 und 746. Neben dem Missbrauch von Minderjährigen gibt es auch den Missbrauch von Erwachsenen innerhalb einer pastoralen Beziehung. Auch diese Klagen müssen gehört werden. Meistens handelt es sich hier um Erwachsene, die bei einem Priester, einem Ordensmann oder einer Ordensfrau Hilfe suchen – z.B. in Exerzitien – und der Hilfeleistende benutzt die Hilfesuchenden für seine eigenen sexuellen Bedürfnisse. So wie eine medizinische oder psychologische Beziehung keine sexuelle Komponente haben darf, ist dies gleichermaßen innerhalb einer pastoralen Beziehung der Fall. Möglicherweise wird der Hilfesuchende selbst eine sexuelle Beziehung wollen oder initiieren. Die Professionalität des Hilfeleistenden erfordert es jedoch, dass er oder sie auf diese Wünsche nicht eingeht.

### *1.1.2 Der Tatverdächtige*

Der Tatverdächtige wird entweder Kleriker oder Laie sein. Das Kirchenrecht spricht in diesem Zusammenhang auch eindeutig von Klerikern und nicht nur von Priestern. Gemeint sind also sowohl Bischöfe, als auch Priester und Diakone. Da alles, was Bischöfe betrifft, allein in die Zuständigkeit des Papstes fällt (c. 1405), beziehe ich mich, wenn ich den Begriff „Kleriker“ verwende, damit nur auf Priester und Diakone.

Die Laien können Ordensmitglieder sein oder

z.B. Pastoralreferenten oder andere Personen, die mit einem formellen Auftrag eines Bischofs oder Ordensoberen z.B. in der Jugendarbeit mitarbeiten. Sie können sowohl Männer als auch Frauen sein.

Der Tatverdächtige kann heterosexuell, homosexuell, pädophil oder ephebophil sein. Ich möchte kurz auf die Unterschiede zwischen Homophilie, Pädophilie und Ephebophilie eingehen. Bei Pädophilie und Ephebophilie handelt es sich um jede sexuelle Handlung – oder den Ansatz dazu – zwischen einer älteren Person und einem vorpubertären oder pubertierenden Kind. Diese sexuelle Handlung, die nicht notwendigerweise gewalttätig sein muss, ist eine bewusste Handlung des Täters, die auf ein Kind oder einen Jugendlichen zielt, der noch nicht fähig ist, eine solche Handlung zu deuten oder ihr aus freiem Willen zuzustimmen. Diese Person neigt dazu, die sexuelle Anziehung durch Minderjährige in Fantasien oder in der Wirklichkeit zu erleben.<sup>4</sup> In dieser Beschreibung wird unterschieden zwischen vorpubertären und pubertierenden Kindern: während die Anziehung zu Kindern im vorpubertären Alter Pädophilie genannt wird, wird die sexuelle Anziehung zu Kindern, die pubertieren oder heranwachsende Jugendliche sind, d.h. Kinder ab dem 14. bis maximal zum 17. Lebensjahr, Ephebophilie genannt. Bei Letzteren hat die Pubertät bereits angefangen, aber die sekundären Geschlechtsmerkmale sind noch nicht voll entwickelt. Nach manchen Angaben in der Literatur muss der Altersunterschied zwischen der älteren Person und dem Kind oder Jugendlichen mindestens fünf Jahre betragen. Der Unterschied zwischen Pädophilie und Ephebophilie ist auch wichtig im Hinblick auf die Heilungschancen und somit implizit auf die Frage der Wiedereinsetzbarkeit des Täters in die Seelsorge nach einer Therapie. Gerade deswegen wird in der Literatur zusätzlich unterschieden zwischen regressiven und fixierten Pädophilen und Ephebophilen. „Regressive Pädophile werden als Personen beschrieben, de-

ren primäre sexuelle Orientierung sich auf Erwachsene des anderen Geschlechts richtet. In extremen Streßsituationen erleben sie eine psychologische Regression in eine frühere psychosexuelle Altersstufe und begehen sexuelle Handlungen mit Kindern .... Fixierte Pädophile / Ephebophile haben ein grundlegendes sexuelles Interesse an Kindern oder Jugendlichen und verkehren selten oder nie sexuell mit Gleichaltrigen. In den meisten Fällen werden sie so beschrieben, dass sie sich ausschließlich für Kinder oder Jugendliche interessieren.“<sup>5</sup> Regressive Personen können lernen, ihre sexuellen Impulse zu kontrollieren. Bei fixierten Personen ist dies nicht notwendigerweise der Fall. „Die Diagnose der Fixierung beziehungsweise der Regression ist daher für das zu erwartende Behandlungsergebnis bedeutsam.“<sup>6</sup>

Pädophilie und Ephebophilie verweisen auf eine Beziehung zwischen einem Erwachsenen und einem Minderjährigen; Homophilie dagegen verweist auf eine sexuelle Anziehung zu einem Erwachsenen des eigenen Geschlechtes. In einer homosexuellen Beziehung wird also die Einwilligungsfähigkeit beider Personen vorausgesetzt.<sup>7</sup>

*1.1.3 Der Bischof und / oder der Ordensobere*  
Der Bischof und / oder der Ordensobere ist aus kirchenrechtlicher und pastoraler Perspektive in diesem Fall vielleicht die wichtigste Person, weil er die Verantwortung trägt, sachgemäß und gerecht auf die Klage zu reagieren. Dabei ist zu bemerken, dass, während der Ordensobere zunächst nur Verantwortung für seine Ordensmitglieder trägt, der Bischof nicht nur verantwortlich für die Kleriker ist, die in seiner Diözese inkardiniert sind oder arbeiten, sondern eine Verantwortung für alle Gläubigen trägt, die seiner Sorge anvertraut sind (c. 383). Die Verantwortung des Bischofs beschränkt sich nicht auf Katholiken, sondern bezieht sich auf alle, die sich in seinem Gebiet aufhalten. Da der Bischof auch eine gewisse Verantwortung für das Apostolat hat, das eine Ordensgemein-

schaft in seiner Diözese ausübt (c. 678), ist er auch für die Personen, an denen das Apostolat ausgeübt wird, verantwortlich. Deswegen hat der Bischof im Hinblick auf die Ordensniederlassungen seiner Diözese ein begrenztes Visitationsrecht (c. 683 §1) und damit verbunden ein Interventions- und Eingriffsrecht (c. 683 §2). Er ist weiterhin kompetent für strafrechtliche Sanktionen gegenüber Ordensleuten in allen Angelegenheiten, in denen sie ihm unterstehen (c. 1320).<sup>8</sup>

Der Bischof hat darüber hinaus die Verpflichtung, sich insbesondere auch um diejenigen zu kümmern, die die ordentliche Seelsorge nicht hinreichend nutzen können (c. 383). Dies könnte insbesondere zutreffen auf Personen, die missbraucht wurden, da oft ein großer Vertrauensverlust entstanden ist. Die Verantwortung des Bischofs und auch des Oberen ist eine persönliche, die unmittelbar mit seinem Amt, seiner Amtsausübung und seinen Amtspflichten zusammenhängt; sie ist nicht nur eine Frage der „Öffentlichkeitswirkung“, denn das Strafrecht der katholischen Kirche kennt ebenfalls eine Sanktion für die Verletzung der Amtspflicht.<sup>9</sup>

Der Ordensobere hat eine besondere Verantwortung gegenüber den Mitgliedern seines Instituts und zwar in zweierlei Hinsicht: 1. Er hat darauf zu achten, dass sie anderen Personen („Dritte“) keinen Schaden zufügen und 2. er muss zusehen, dass der gute Ruf, auf den die Ordensmitglieder ein Recht haben, nicht beschädigt wird (c. 220) und ihre Rechte zu und in einer Voruntersuchung und einem eventuellen Prozess gewahrt werden. Es kann deswegen sehr wohl auch im Interesse der Mitglieder des Instituts liegen, dass eine Klärung bezüglich des Sachverhaltes (eine Voruntersuchung) trotz eindeutiger Verjährung durchgeführt wird, damit ggf. auch positiv festgestellt werden kann, dass die Beschuldigung nicht zutrifft.

In Bezug auf sexuellen Missbrauch durch Ordensmitglieder können in bestimmten Fällen sowohl der Bischof als auch der Obere eine Verantwortung tragen bzw. zuständig

D

sein. Dies kann der Fall sein, weil das Ordensmitglied im Auftrag des Bischofs arbeitet, wie z.B. eine Ordensfrau, die Pastoralreferentin ist oder ein Ordenspriester, der in einer Diözese ein Amt übernommen hat. Es kann auch sein, dass der Missbrauch im Rahmen des Apostolates der Ordensgemeinschaft stattgefunden hat. Der Bischof könnte dann involviert sein, weil er ebenfalls eine eigene Verantwortung für das Apostolat, das in seiner Diözese ausgeübt wird (vgl. c. 678) trägt oder – so könnte man argumentieren – weil er der Ordinarius des Opfers ist. Er wäre dann zuständig und verantwortlich wegen des Ortes der Straftat.

#### 1.1.4 Die Ordensgemeinschaft / Die Ordensniederlassung

Die übrigen Mitglieder der Ordensgemeinschaft, zu der jemand gehört, der beschuldigt wird, sind aus kirchenrechtlicher Perspektive nicht direkt betroffen, sie dürfen aber pastoral gesehen nicht außer Acht gelassen werden. Hier wäre z.B. an das Haus oder die Niederlassung zu denken, in der der Beschuldigte lebt. Diese Gemeinschaft wird verunsichert sein und sich fragen, ob und wie dies passieren konnte. Manche Mitglieder werden wütend sein auf den Beschuldigten, andere werden ihre Wut gegen den Kläger richten. Manche werden sich mit den Entscheidungen der Ordensleitung solidarisieren, andere dagegen werden sich gegen die Leitung wenden und somit vielleicht in einen Loyalitätskonflikt zur Leitung geraten. Manche werden in der Lage sein, über Sexualität zu sprechen, für andere ist dies solch ein Tabuthema, dass sie buchstäblich sprachlos sein werden. Manche werden den Unterschied zwischen Missbrauch von Kindern und Homosexualität kennen, andere werden dies alles gleichsetzen. Die Gruppe wird möglicherweise deswegen zerrissen sein. Es ist Aufgabe der Ordensleitung, auch auf diese Emotionen zu reagieren.

Eine Gemeinschaft wird ebenfalls betroffen sein, wenn jemand versetzt wird und nun zu

ihrer Gemeinschaft gehören soll. Manchmal wird bekannt sein, dass jemand beschuldigt und vielleicht verurteilt wurde. Bis weilen wird der Obere dies der Gemeinschaft mitgeteilt haben oder wenigstens den Hausoberen. Gelegentlich wird es der Gemeinschaft im Nachhinein bekannt, dass unter ihnen jemand wohnt oder gewohnt hat, der Probleme in diesem Bereich hat. Die einzelnen Ordensleute werden nicht nur ihre eigenen Emotionen haben, sie werden auch spüren, wie die Gesellschaft auf sie als Mitglieder dieser Gruppe reagiert.

#### 1.1.5 Andere Betroffene

Neben der Ordensgemeinschaft gibt es die Gemeinschaft, zu der der Kläger oder die Klägerin gehört, wie z.B. ein Internat: Wie reagieren die anderen Mitglieder dieser Gemeinschaft? Sie sind ebenfalls betroffen, denn z.B. die Eltern werden sich fragen, ob ihr Kind auch missbraucht wurde und sie wollen wissen, wie sie dies feststellen können. Andere Eltern werden wütend sein, weil, so werden sie sagen, „der Beschuldigte doch immer so nett war“. Auch hier wird von der Leitung der Ordensgemeinschaft eine sachgemäße Reaktion erwartet.

#### 1.2 Was ist sexueller Missbrauch?

Nach der Lehre der katholischen Kirche sind alle gehalten, gemäß ihrem Stand in der Kirche enthaltsam zu leben. Kleriker sind gehalten, eine vollkommene und immerwährende Enthaltensamkeit zu wahren (c. 277 §1). Weiterhin müssen Kleriker nicht nur auf die Moralität ihrer Handlungen bedacht sein, sondern sie sollen hinsichtlich ihres Verhaltens auch mit Klugheit vorgehen, da dies auf ihre Einstellung zur Enthaltensamkeit hinweisen könnte (c. 277 §2)<sup>10</sup>.

Ordensmitglieder (Kleriker und Nichtkleriker) haben sich durch ihr Gelübde zu vollkommener Enthaltensamkeit verpflichtet. Ein Mitglied kann deswegen aufgrund der in c. 1395 §2 genannten Straftaten aus dem In-

stitut entlassen werden (cc. 695, 729, 746). Ein Verstoß gegen diese Pflicht kann öffentliches Ärgernis erregen und gerade deswegen sieht das Strafrecht auch entsprechende Bestimmungen vor.

Canon 1395 bestimmt:

„§1. Ein Kleriker, der, außer dem in can. 1394 erwähnten Fall, in einem eheähnlichen Verhältnis lebt, sowie ein Kleriker, der in einer anderen äußeren Sünde gegen das sechste Gebot des Dekalogs verharrt und dadurch Ärgernis erregt, sollen mit der Suspension bestraft werden, der stufenweise andere Strafen bis zur Entlassung aus dem Klerikerstand hinzugefügt werden können, wenn trotz Verwarnung die Straftat fortgesetzt wird.

§2. Ein Kleriker, der sich auf andere Weise gegen das sechste Gebot des Dekalogs verfehlt hat, soll, jedenfalls wenn er die Straftat mit Gewalt, durch Drohungen, öffentlich oder an einem Minderjährigen unter sechzehn Jahren begangen hat, mit gerechten Strafen belegt werden, gegebenenfalls die Entlassung aus dem Klerikerstand nicht ausgenommen.“

Das Ordensrecht verweist auf diese Normen, wenn es in c. 695 §1 heißt, dass ein Mitglied aufgrund der in c. 1395 genannten Straftaten entlassen werden kann, „außer der Obere ist bei den in c. 1395 § 2 genannten Straftaten der Ansicht, dass eine Entlassung nicht unbedingt notwendig ist und dass für die Besserung des Mitglieds, für die Wiederherstellung der Gerechtigkeit und für die Wiedergutmachung des Ärgernisses anderweitig hinreichend gesorgt werden kann.“ (Vgl. ebenfalls cc. 729 und 746.)

In c. 1395 § 2 geht es nicht nur um eine Verfehlung gegen das sechste Gebot, sondern auch um Verfehlungen, die unter Anwendung von Gewalt, Drohungen, in der Öffentlichkeit oder mit Minderjährigen unter sechzehn Jahren begangen wurden. Die Straftat muss deswegen nach dem Gesetz keinen vollständigen Geschlechtsverkehr beinhalten und der Missbrauch sollte ebenfalls nicht mit

den Definitionen des zivilen Strafrechtes gleichgesetzt werden, denn es geht hier um eine objektive schwere Verfehlung gegen das Enthaltensamkeitsgebot.<sup>11</sup> Wer c. 1395 §1 und §2 vergleicht, dem fällt auf, dass bei den in §2 genannten Handlungen im allgemeinen andere Personen verletzt werden und Ärgernis erregt wird.<sup>12</sup>

Während das Strafrecht der katholischen Kirche sehr auf das Enthaltensamkeitsgebot ausgerichtet ist, sind die Klagen nicht ausschließlich auf das Enthaltensamkeitsgebot, sondern auch – oder sogar insbesondere – auf den Vertrauensmissbrauch bezogen. Man darf nicht vergessen, dass alltäglich Tausende von Eltern ihre Kinder in die Obhut der Mitarbeiter der katholischen Kirche geben. Dabei überprüfen die Eltern nicht, ob die dort arbeitstätigen Personen jeder für sich vertrauenswürdig sind – wie sie das z.B. tun, wenn sie privat einen Babysitter engagieren –, sondern sie setzen die Vertrauenswürdigkeit einfach voraus, weil diese Personen bei der katholischen Kirche arbeiten, die einen guten Ruf genießt. Deswegen trifft die Verletzung dieses Vertrauens auch die ganze Kirche, weil das Ansehen der ganzen Institution beschädigt wird. Wenn nun ein zuständiger Oberer ebenfalls dieses Vertrauen weiterhin missbraucht, indem er bei einer konkreten Straftat das Problem nicht löst, sondern die betreffende Person einfach versetzt, ist der Vertrauensverlust immens.<sup>13</sup>

### 1.3 Die Reaktion der Verantwortlichen

„Mitgefühl, Gerechtigkeit und Verantwortung“ sind drei Begriffe, die m.E. die Reaktion der Verantwortlichen charakterisieren sollten.

Verantwortung übernehmen beinhaltet, die Wahrheit herauszufinden und zufriedenstellende Lösungen anzubieten. Der Obere muss in seiner Reaktion u.a. folgendes beachten:

- ◇ er soll Mitgefühl zeigen gegenüber dem Kläger und – falls erforderlich – konkrete psychische Hilfe anbieten. Er soll in Wort

und Tat deutlich machen, dass der Schutz von Minderjährigen höchste Priorität genießt;

- ◊ er soll Mitgefühl gegenüber dem Beschuldigten zeigen, denn diese Person empfindet oft Scham und ist möglicherweise nicht in der Lage, mit der Beschuldigung adäquat umzugehen. So ist z.B. bekannt, dass es zu Selbstmordversuchen kommen kann; und deswegen sollte jemand, der informiert wird, dass er beschuldigt ist, nicht allein gelassen werden;
- ◊ er muss in den Entscheidungen, die er trifft, darauf achten, dass er im Hinblick auf den Beschuldigten an der Unschuldsvermutung festhält bis das Gegenteil bewiesen ist;
- ◊ er darf dem guten Ruf des Beschuldigten nicht schaden;
- ◊ er muss der Frage nachgehen, ob eine Straftat begangen wurde, die staatlich gesehen meldepflichtig ist, oder ob andere staatliche Vorschriften einzuhalten sind;
- ◊ er muss prüfen, ob, und, wenn ja, welcher Bischof informiert werden muss;
- ◊ er soll den Kläger auf keinen Fall davon abhalten, sich an die staatlichen Behörden zu wenden;
- ◊ er soll klären, ob der Beschuldigte dort bleiben kann, wo er wohnt oder arbeitet, und wenn nicht, was getan werden muss;
- ◊ er soll unter keinen Umständen die Beichte des Beschuldigten hören, denn dies hätte zur Folge, dass er nachher nicht mehr handeln kann, weil er das Beichtgeheimnis verletzen würde. Er soll aber einen Beichtvater zur Verfügung stellen, falls dies gewünscht ist;
- ◊ er soll jemanden ernennen, der der Klage nachgeht. Hier ist zu bedenken, dass derjenige qualifiziert und fähig sein muss, z.B. Kinder zu vernehmen.

Diese und andere Aspekte machen deutlich, dass eine adäquate Reaktion nicht leicht und einfach ist. Der Obere wird möglicherweise auch selbst emotional betroffen sein. Es wäre deswegen gut, wenn bereits grundsätzlich

darüber nachgedacht würde, was zu tun wäre, wenn eine Klage eintreffen sollte.

In mehreren Ländern wurde dies bereits getan. In den USA, Kanada, England, Irland, den Niederlanden und Belgien liegen konkrete Handlungsanweisungen vor. Viele dieser Normen wurden nach einigen Jahren aufgrund der gemachten Erfahrungen bereits überarbeitet.

Ich möchte einige Grundlinien dieser Normen darstellen: In vielen Ländern sind bereits konkrete Personen ernannt, die zuständig sind, alle Beschuldigungen in diesem Bereich entgegenzunehmen und anschließend zu untersuchen (c. 1717 §1). Diese Person sollte bewandert sein im Kirchenrecht, sich auskennen mit den staatlichen Rechtsnormen und fähig sein, die Gespräche bzw. Vernehmungen (auch mit Minderjährigen<sup>14</sup>) durchzuführen. Falls diese Person alle erforderlichen Qualitäten nicht persönlich besitzt, soll ihr ein Team von Leuten zur Verfügung stehen, die qualifiziert helfen. Diese Person heißt Voruntersuchungsführer und kann sowohl Kleriker als auch Laie, sowohl ein Mann als auch eine Frau sein.<sup>15</sup> Die beauftragte Person sollte jemanden ernennen, der den Eltern und dem Minderjährigen zur Seite steht. Dies gilt auch für den Beschuldigten: auch er sollte Hilfe in Anspruch nehmen können.<sup>16</sup>

Der Beauftragte muss dem Beschuldigten mitteilen, dass er nicht verpflichtet ist, eine Straftat einzugestehen und man ihm die Eidesleistung nicht abverlangen darf (c. 1728 §2).

Kläger und Beschuldigte haben das Recht auf einen Anwalt. Der Beschuldigte sollte sich schon bei der Voruntersuchung von einem Ziviljuristen beraten lassen. Der Ziviljurist sollte nicht der Justitiar des Bistums oder der Jurist des Ordensinstituts sein. Das Ordensinstitut sollte sofort klären, wie die Anwaltskosten bezahlt werden können. Auch das Ordensinstitut sollte sich von einem Ziviljuristen beraten lassen.

Sollte der Beschuldigte eine offizielle Aufga-

be in der Diözese erfüllen, so ist zu klären, wer die Untersuchung anordnet (c. 682): der Bischof oder der Ordensobere. Die Ergebnisse sollten dem Bischof bzw. dem Ordensoberen mitgeteilt werden.

Damit eine psychologische Beurteilung des Beschuldigten stattfinden kann, sollten bereits im Vorfeld Kontakte zu fachkundigen Kliniken aufgebaut werden. Geklärt werden sollte ebenfalls, ob der Beschuldigte dort eventuell auch (stationär) betreut werden kann.<sup>17</sup> Auch sollte bereits Kontakt mit Institutionen aufgenommen werden, die die pastorale und psychologische Begleitung der Opfer (und deren Angehörigen) und eventuell der Ordensgemeinschaft leisten können.

Ferner sollte ein Pressesprecher ernannt werden: Weder der Ordensobere noch der mit der Untersuchung Beauftragte sollten direkt mit der Presse sprechen. Es wäre jedoch andererseits fatal, wenn man von offizieller Seite mit der Formulierung „kein Kommentar“ reagieren würde. Eine gute Beziehung zur Presse ist absolut notwendig, denn es geht, wie bereits aufgezeigt, nicht nur um den eventuellen sexuellen Missbrauch, sondern um einen Missbrauch des Vertrauens generell. Es ist übrigens wichtig, dass die Ordensmitglieder und z.B. die Gemeinschaft, in der der Kläger lebt, rechtzeitig informiert werden und Informationen nicht erst aus der Presse erfahren. Dennoch hat niemand ein Recht, zu erfahren, wer geklagt hat oder wer beschuldigt wurde.

Wenn eine Handlungsanleitung aufgestellt ist, könnte diese jedem Mitglied des Ordensinstituts zugeschickt werden. Neben einer Empfangsbestätigung sollten die Ordensmitglieder erklären, dass sie sich der Implikationen des Dokumentes bewusst sind, denn das Dokument könnte als eine kanonische Warnung gewertet werden (c. 1347 §1).

Falls eine Klage im Zivilrecht bereits eingegangen ist, könnte es besser sein, das kanonische Verfahren vorläufig ruhen zu lassen. Erst wenn feststeht, dass eine Straftat vor-

liegt, muss der Obere entscheiden, wie nun weiter zu verfahren ist. Er sollte sich unbedingt von einem Kirchenrechtler, der Erfahrungen in diesem Bereich hat, beraten lassen. An dieser Stelle müssen auch die von der Glaubenskongregation 2001 erlassenen Normen berücksichtigt werden.<sup>18</sup>

#### 1.4 Der Beschuldigte

Wenn eine Beschuldigung eingegangen ist, hat der Obere und / oder der Bischof zu entscheiden, was mit dem Beschuldigten vorerst passiert. Der Obere hat sich in seiner Entscheidung von folgenden Aspekten leiten zu lassen:

- ◇ Stand des Verfahrens: Erfolgt die Anschuldigung im kirchlichen Bereich / und oder im staatlichen Bereich?
- ◇ Sicherheitsgrad, dass die Beschuldigung zutrifft. Der Obere kann nachforschen, ob es schon früher Beschuldigungen gegeben hat.
- ◇ Informationsstand bezüglich der Beschuldigung in der Öffentlichkeit: Wer ist bereits informiert?
- ◇ Wille des Beschuldigten, mitzuwirken;
- ◇ Ansicht des Ortsbischofs (c. 678-679).

Der Obere hat zu beachten, dass eine beschuldigte Person weiterhin das Recht auf einen guten Ruf hat (c. 220). Dies bedeutet, dass die Entscheidung des Oberen und / oder des Bischofs nicht unnötig den Ruf des Beschuldigten gefährden oder Anlass zu Gerüchten geben soll. Beide haben ebenfalls die Pflicht, zu beachten, dass der Beschuldigte ein Verteidigungsrecht hat und dass deswegen die kirchenrechtlichen Bestimmungen auch aus prozessrechtlicher Sicht beachtet werden müssen.

Nach dem Gesetz ist eine direkte Suspension, die nur Kleriker treffen kann, nicht geeignet, denn der Kleriker kann nicht ohne Verwarnung und Feststellung der Verfehlung suspendiert werden. Eine vorübergehende Ausschließung vom geistlichen Dienst oder von



einem kirchlichen Amt und Auftrag ist ebenfalls nicht möglich, solange ein offizieller Strafprozess nicht eröffnet wurde (c. 1722). Eine Voruntersuchung ist noch kein Strafprozess. Trotzdem kann, falls es angebracht ist, dem Angeklagten eine vorübergehende Ausschließung vorgeschlagen werden. Besonders wenn die Beschuldigung den Anschein der Wahrheit hat, sollte so vorgegangen werden. Es kommt darauf an, dem Beklagten mit Fingerspitzengefühl zu vermitteln, dass eine Ausschließung noch nicht ein Schuldbekennnis ist und dass er den Dienst wieder aufnehmen kann, sobald feststeht, dass die Beschuldigung nicht auf Wahrheit beruht, dass solch eine Ausschließung im eigenen und im Interesse der Kirche liegt und dass er selbst in der Zwischenzeit finanziell versorgt wird. Wenn dies gelingt, kann es sein, dass der Beschuldigte eine Ausschließung freiwillig akzeptiert.<sup>19</sup>

Wenn es sich um einen Priester handelt, kann man ihm jedoch die Befugnis zu predigen und die Beichte zu hören entziehen (c. 764 und 974 §1). Man kann den Priester auffordern, nicht mehr öffentlich die Eucharistie zu feiern. Der Bischof kann einem Ordensmitglied verbieten, sich in seiner Diözese aufzuhalten (c. 679) und er kann auch selbst eingreifen, falls der Obere nicht tätig wird (c. 683 §2).

Wenn es sich um eine Beschuldigung wegen Missbrauchs eines Minderjährigen handelt und dieser noch fort dauert, soll der Beschuldigte nicht an dem Ort verbleiben, solange die Beschuldigung untersucht wird.

### 1.5 Die Voruntersuchung wurde abgeschlossen: Erneute pastorale Tätigkeit?

Wenn eine Voruntersuchung durchgeführt wurde, kann es drei unterschiedliche Ergebnisse geben: 1) die Beschuldigung beruht auf Wahrheit, 2) die Beschuldigung ist nicht wahr oder 3) die Beschuldigung konnte nicht bewiesen werden.

#### 1.5.1 Die Beschuldigung ist wahr

Wenn die Beschuldigung wahr ist, so hat der Obere und / oder der Bischof eventuell die Glaubenskongregation diesbezüglich zu informieren<sup>20</sup> oder ein Strafverfahren durchzuführen.<sup>21</sup> Der Obere ist hier gebunden an c. 695 (bzw. 729, 746), der über die Entlassung aus dem Institut handelt. Entscheidet der Obere, dass das Mitglied nicht entlassen wird, weil er gemäß c. 695 § 1 der Auffassung ist, dass „eine Entlassung nicht unbedingt nötig ist und dass für die Besserung des Mitglieds, für die Wiederherstellung der Gerechtigkeit und für die Wiedergutmachung des Ärgernisses anderweitig hinreichend gesorgt werden kann“, dann steht er vor der schwierigen Entscheidung, jemanden wieder an der Seelsorge teilnehmen zu lassen. Der Obere hat sicherlich den Therapeuten zu befragen, was möglich und vernünftig ist, aber es ist nicht der Therapeut, der entscheidet, ob jemand erneut in die Seelsorge aufgenommen wird. Dies ist letztendlich ausschließlich die Verantwortung des Oberen. Hier ist sicherlich in Erwägung zu ziehen, welche Art von Perversion vorliegt und ob derjenige als fixiert oder regressiv beurteilt wurde.<sup>22</sup> Wird jemand erneut für die Seelsorge zur Verfügung gestellt, dann wird dies sicherlich nicht an dem Ort und der Stelle möglich sein, wo er bislang tätig war. Sollte derjenige einem Bistum zur Verfügung gestellt werden, so muss der Bischof informiert werden. Das gleiche gilt m.E. für die Versetzung in z.B. eine andere Provinz des Instituts oder für den Hausoberen. Nur so kann jemand auch in seiner neuen Tätigkeit unterstützt werden. Es sollte klar sein, dass derjenige nicht erneut in der Jugendseelsorge tätig werden kann und darf.<sup>23</sup>

#### 1.5.2 Die Beschuldigung ist nicht wahr

Wenn klar ist, dass die Beschuldigung nicht wahr ist, muss alles getan werden, den eventuell geschädigten Ruf wieder herzustellen. Es gibt unterschiedliche Sichtweisen unter den Kanonisten, ob man solch eine nach-

weislich falsche Beschuldigung in die Personalakte aufnehmen sollte oder nicht. Der Vorteil eines Vermerks ist, dass auch später nachgewiesen werden kann, dass eine Untersuchung durchgeführt, aber kein Tatbestand festgestellt wurde. Der Nachteil ist, dass so immer „etwas“ hängen bleiben könnte. Das Kirchenrecht bestimmt ebenfalls, dass jemand, der eine andere Person verleumdet, mit einer gerechten Strafe belegt werden (c. 1390 §2) und / oder gezwungen werden kann, eine angemessene Wiedergutmachung zu leisten (c. 1390 §3).

### 1.5.3 Die Beschuldigung konnte nicht bewiesen werden

Die schwierigste Situation ergibt sich, wenn die Beschuldigung nicht bewiesen wurde, aber die Vermutung doch sehr nahe liegt, dass etwas vorgefallen ist. In solch einem Fall wird sicherlich kein Geständnis vorliegen und der Beschuldigte wird auch nicht bereit sein, Therapie in Anspruch zu nehmen. Es ist auch kirchenrechtlich gesehen schwierig, jemanden zu einer Therapie zu zwingen und es darf ebenfalls gefragt werden, ob eine Therapie erfolgreich sein wird, wenn jemand nicht will. Für diese sehr problematischen Fälle gibt es sicherlich keine Patentlösung.

## 2. Die Aufnahme von neuen Mitgliedern in das Institut

Die Aufnahme von neuen Mitglieder in das Institut ist getragen von der Sorge, ob und wie man feststellen kann, ob jemand ein Problem hat, das ihn unfähig oder ungeeignet macht, in diesem Institut ein Ordensleben zu führen. Die Fragen werden in dieser Hinsicht je nach dem Apostolat des Institutes sehr unterschiedlich ausfallen. Wenn das Apostolat insbesondere Jugendarbeit beinhaltet, wird man sehen müssen, ob jemand dafür geeignet ist. Welche Methoden angewendet werden, um eine Eignung festzustellen, wird vom Recht dem Institut überlassen. Als Be-

standteil der Aufnahmeprüfung kann die medizinische und psychosexuelle Gesundheit untersucht werden. Das Recht sieht vor, dass nur jemand zugelassen werden sollte, der gesund ist und einen geeigneten Charakter sowie ausreichende Reife hat. „Gesundheit, Charakter und Reife sollen, soweit nötig, durch hinzugezogene Sachverständige bestätigt werden.“ (c. 642) Dabei darf man jedoch die Intimsphäre einer Person nicht verletzen (c. 220).

Ob und inwieweit solche Tests zuverlässig sind, kann von einer Kirchenrechtlerin nicht beurteilt werden. Therapeuten mit vielen Jahren Erfahrung äußerten sich eher skeptisch. Sie schlagen allerdings eine ausführliche psychosexuelle Anamnese vor.<sup>24</sup>

In den vergangenen Jahren jedoch hat es auch von Seiten des Apostolischen Stuhls Anweisungen gegeben, sehr zurückhaltend zu sein, wenn es darum geht, Kandidaten aufzunehmen, die bereits von anderen Instituten abgewiesen wurden. Selbstverständlich hat ein Institut das Recht, einen Kandidaten zu bitten, ein „Zeugnis“ über seine Anwesenheit in dem anderen Institut oder in einem Bistum oder Priesterseminar vorzulegen oder die Zustimmung zu erteilen, mit den Verantwortlichen in diesen Institutionen zu sprechen. Selbstverständlich setzt dies voraus, dass die jeweiligen Verantwortlichen die diesbezüglichen Fragen auch offen und ehrlich beantworten.

## 3. Prävention

Welche Vorkehrungen können Institute treffen, um falsche Anschuldigungen zu vermeiden und / oder was kann getan werden, damit im Falle einer Anschuldigung den staatlichen Behörden deutlich gemacht werden kann, dass Prävention sehr wichtig war und alles getan wurde, um Missbrauch zu vermeiden?

Diese Frage ist keine kirchenrechtliche und sie ist deswegen im Rahmen dieser Studie

auch nicht einfach zu beantworten. Klugheit scheint gefragt zu sein. Erste Bedingung scheint mir, dass eine grundsätzliche Offenheit besteht, über das Thema zu sprechen und es somit enttabuisiert wird. Es muss ein Klima geschaffen werden, in dem auch Täter sich selbst stellen können.

Transparenz scheint mir geboten zu sein.

## Abschließende Bemerkung

Das Thema des sexuellen Missbrauchs ist nicht nur sehr kompliziert, es ist auch sehr vielschichtig. Die kirchenrechtliche Dimension ist darin nur eine von vielen. Manche Institute werden die personellen Ressourcen für die Bewältigung dieses Problems haben, die meisten jedoch nicht. Auch wenn sie sie haben, werden sie oft persönlich emotional betroffen sein. In anderen Ländern wurden deswegen in vielen Fällen kompetente Personen außerhalb der eigenen Reihen beauftragt, die Ordensleitung bei einem konkreten Fall zu beraten. Dies wirkt entlastend für viele Verantwortliche und für die Ordensmitglieder, die sonst Untersuchungen über eigene Mitbrüder, und sogar über unterlassene Tätigkeit der vorherigen Leitungen usw. durchführen müssen. Diese Ordensinstitute entdeckten, dass auch dann, wenn ein anderes Institut betroffen ist, die Gläubigen (und die Presse) nicht notwendigerweise die Unterschiede und Zugehörigkeiten kennen und dass sie somit auch selbst indirekt betroffen sind. Und somit stellt sich die Frage, wie die Ordensoberen zusammen (und die Bischöfe dann nicht ausgeschlossen) konstruktiv mit dem Thema umgehen können, und zwar bevor konkrete Klagen eingegangen sind.

Ich lasse mich leiten durch den Spruch des Herrn: „Was ihr für einen meiner geringsten Brüder (und Schwestern) getan habt, das habt ihr mir getan“ (Mt 25,40) und wende dies auf allen Betroffenen an. Diesen Vortrag möchte ich deswegen ebenfalls so verstanden

wissen: es sollte eine Hilfe für die Ordensoberen in der Ausübung ihres Amtes sein, damit auch sie Rechte von Betroffenen schützen und fördern können.

*Myriam Wijlens ist Assistant Professor für kanonisches Recht an der Theologischen Fakultät der Universität von Tilburg (Niederlande), Mitarbeiterin am Bischöflichen Offizialat in Münster, Privatdozentin an der Katholisch - Theologischen Fakultät der Universität in Münster und Gastprofessorin an der Fakultät für Kirchenrecht an The Catholic University of America in Washington, DC. Seit 1993 ist sie kirchenrechtliche Beraterin der Konferenz der Höheren Oberen in den Niederlanden und sie war von 1995-2001 Mitglied der Studienkommission „Hilfe und Recht: Sexueller Missbrauch in der Kirche“ der Niederländischen Bischofskonferenz.*

<sup>1</sup> Diese Institution existiert in den Niederlanden seit 1995. Sie bietet sowohl pastorale, seelsorgliche und psychologische Hilfe als auch die Möglichkeit, formal eine Klage einzureichen. Das Verfahren versucht einerseits auf Klagen bezüglich sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen, andererseits aber auch auf sexuellen Missbrauch von Erwachsenen innerhalb einer pastoralen Beziehung zu reagieren. Die Klagen können entweder gegen Kleriker oder aber auch gegen andere, die mit einer Ernennung des Bischofs in der Seelsorge tätig sind, wie z.B. Pastoralreferenten gerichtet sein. Bischöfe und Ordensoberen haben eine gemeinsame Verfahrensordnung erarbeitet und ebenfalls gemeinsam einige Personen delegiert, die die nach c. 1717 durchzuführende Voruntersuchung leiten. Bischöfe und Ordensoberen gehen gemeinsam vor, weil die Niederländische Kirche eine sehr hohen Anzahl von Ordensleuten, insbesondere Ordenspriestern, hat, die in der Seelsorge tätig sind, und weil eine gemeinsame Handlungsweise das Vorgehen von einem Ordensoberen und einem Bischof insbesondere dann, wenn beide ihre Verantwortung haben bzw. zuständig sind, vereinfacht.

<sup>2</sup> In den USA wird ersichtlich, dass der Vertrauensverlust die Kirche im allgemeinen und die Kleriker und die männlichen Ordensmitglieder im Besonderen trifft. Die Konsequenzen des Missbrauchs sind so weitreichend, weil sie nicht beschränkt bleiben auf die Täter. Der Missbrauch ist insbesondere

ein Vertrauensmissbrauch und zieht deswegen auch viel weitere Kreise.

Spannung zwischen c. 678 §1 und c. 683 §1 CIC,“ Archiv für katholisches Kirchenrecht 169 (2000) 35.

<sup>3</sup> Es ist zu unterscheiden zwischen dem Strafrecht und dem Prozessrecht. Die Glaubenskongregation hat mit Schreiben vom 21. Mai 2001 Bestimmungen bezüglich des Prozessrechtes erlassen; das Strafrecht wurde nicht geändert! (Epistula a Congregatione pro Doctrina Fidei missa ad totius Catholicae Ecclesiae Episcopos aliosque Ordinarios et Hierarchas interesse habentes: de delictis gravioribus eidem Congregationi pro Doctrina fidei reservatis, nicht veröffentlicht.) Diese Bestimmungen müssen deswegen im Rahmen der Normen über die Voruntersuchung (cc. 1717-1718) positioniert werden. Sie bestimmen, wann der Ordinarius meldungspflichtig ist: wenn nach einer Voruntersuchung der Ordinarius feststellt, dass ein Kleriker jemanden missbraucht hat, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte und dass die Verjährungsfrist noch nicht abgelaufen ist. Diese Verjährungsfrist, die auf 10 Jahre festgesetzt wurde, fängt erst bei der Vollendung des 18. Lebensjahres an. Das Strafrecht wurde deswegen nicht geändert und c. 1395 § 2 somit ebenfalls nicht.

<sup>9</sup> Das Strafrecht bestimmt hierzu in c. 1389: §1. „Wer kirchliche Gewalt oder einen kirchlichen Dienst missbraucht, soll je nach Schwere der Tat oder Unterlassung bestraft werden, den Amtsentzug nicht ausgenommen, es sei denn, dass gegen diesen Missbrauch schon eine Strafe durch Gesetz oder Verwaltungsbefehl festgesetzt worden ist. §2. Wer aber aus schuldhafter Nachlässigkeit eine Handlung kirchlicher Gewalt, eines kirchlichen Dienstes oder einer kirchlichen Aufgabe unrechtmäßig zu fremdem Schaden setzt oder unterlässt, soll mit einer gerechten Strafe belegt werden.“

<sup>4</sup> „Das paraphile Hauptinteresse bei Pädophilie beinhaltet sexuelle Handlungen mit einem präpubertären Kind (in der Regel 13 Jahre oder jünger). Die Person mit Pädophilie muss 16 Jahre oder älter sein und mindestens 5 Jahre älter als das Kind. ... Personen mit einer Pädophilie berichten meist, dass sie sich von Kindern einer bestimmten Altersspanne sexuell angezogen fühlen. Einige bevorzugen Jungen, andere Mädchen und einige werden sowohl von Jungen als auch von Mädchen erregt.... Einige Personen mit Pädophilie sind ausschließlich sexuell auf Kinder orientiert („ausschließlicher Typus“), während andere zuweilen auch auf Erwachsene orientiert sind („Nicht ausschließlicher Typus“). Diagnostisches und Statistisches Manual Psychischer Störungen, DSM IV, Göttingen, 1996, S. 598.

<sup>10</sup> Der Kleriker, der verheiratet ist, ausgenommen in Bezug auf seine Ehefrau, ebenfalls zur Enthaltensamkeit verpflichtet. Dies gilt auch für Laien: auch sie müssen, mit Ausnahme der Eheleute, enthaltsam leben. Der Codex kennt keine Bestimmung über Laien, die im pastoralen Dienst tätig sind und sich an diese Verpflichtung nicht halten, aber vielfach sieht das Partikularrecht oder der Arbeitsvertrag vor, dass sie gehalten sind, in Übereinstimmung mit der Lehre der Kirche zu leben.

<sup>5</sup> L.M.Lothstein, „Psychologische Theorien über Pädophilie und Ephebophilie“, in S. Rossetti, W. Müller (Hrsg.), „Sexueller Missbrauch Minderjähriger in der Kirche. Psychologische, seelsorgerliche und institutionelle Aspekte.“ Mainz, 1996, S. 33-34.

<sup>11</sup> Moraltheologen und andere Experten werden in der Lage sein, zu klären was genau gemeint ist. Dem Argument, der Begriff „sechstes Gebot“ sei auf Ehebruch beschränkt und somit sei die Bestimmung in c. 1395 § 2, „gegenstandslos, weil jeder Ehebruch durch 1394 und 1395 §1 bereits erfasst ist“ (vgl. Klaus Lüdicke, in Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici, Hrsg. K. Lüdicke, Essen, Ausgabe November 1993 und November 2001, c. 1395, n.4), ist insofern zuzustimmen, dass der Gesetzgeber genauere Formulierungen hätte wählen können, es übersieht jedoch, dass der Gesetzgeber beabsichtigt hat, von einem „Sittlichkeitsvergehen“ zu sprechen. Siehe auch: John S. Grabowski, „Clerical Sexual Misconduct and Early Traditions Regarding the Sixth Commandment,“ The Jurist 55 (1995) 527-591; John Tuohy, „The Correct Interpretation of Canon 1395: The Use of the Sixth Commandment in the Moral Tradition from Trent to the Present Day,“ The Jurist 55 (1995) 592-631; James H. Provost, „Offenses Against the Sixth Commandment: Towards a Canonical Interpretation of Canon 1395,“ The Jurist 55 (1995) 632-663.

<sup>6</sup> L.M.Lothstein, „Psychologische Theorien,“ S. 47.

<sup>7</sup> Pädophilie wird sowohl als eine Perversion als auch als eine Paraphilie beschrieben. Letztere ist neutraler als erstere. Es gibt unterschiedliche Theorien bezüglich der Definition, der Ursache und des Behandlungserfolges einer Perversion.

<sup>12</sup> Es können auch andere Delikte vorliegen, wie z.B. sollicitatio innerhalb der Beichte (c. 1387) oder Verletzung des Beichtgeheimnisses (c. 1388 §1).

<sup>8</sup> Vgl. Heribert Schmitz, „Apostolat der Ordensinstitute unter der Autorität des Diözesanbischofs. Zur

<sup>13</sup> Es ist insbesondere wegen dieses Vertrauensbruches, dass die niederländischen und belgischen Bischöfe und die höheren Oberen der Ordensgemeinschaften in diesen Ländern Fälle von Miss-

brauch auch nicht auf Missbrauch von Minderjährigen beschränken, sondern auch Fällen nachgehen, die den Missbrauch von Erwachsenen betreffen, der in einer pastoralen Beziehung stattgefunden hat.

<sup>14</sup> Zu beachten ist z.B. dass ein Minderjähriger nicht ohne Zustimmung der Eltern vernommen wird.

<sup>15</sup> Dies wurde während der Vorbereitung des Textes des c. 1717 §1 geklärt: *Communicationes* 12 (1980) 189.

<sup>16</sup> In den Niederlanden wurden z.B. über das ganze Land verteilt Personen ausgesucht, die mit dieser Aufgabe beauftragt werden können. Es sind sowohl Männer als auch Frauen, sowohl Ordensmitglieder als auch Priester.

<sup>17</sup> Therapeuten der Täter von Sexualdelikten berichten, dass Probleme im Bereich der Sexualität selten die einzigen Probleme sind, die eine Person hat. Deswegen ist ein ganzheitlicher Ansatz wichtig, damit die physische, spirituelle, mentale, soziale und psychologische Gesundheit berücksichtigt wird. In den USA und Kanada gibt es z.B. Institutionen, die sich auf Probleme von Klerikern und Ordensmitgliedern spezialisiert haben.

<sup>18</sup> S. Fußnote 20 unten.

<sup>19</sup> Für eine Amtsenthebung eines Pfarrers sind z.B. die diesbezüglichen Normen (cc. 1740-1747) komplett anzuwenden.

<sup>20</sup> Es ist zu unterscheiden zwischen dem Strafrecht und dem Prozessrecht. Die Bestimmungen, die die Glaubenskongregation mit ihrem Schreiben „*de delictis gravioribus*“ erlassen hat (vgl. Fußnote 3 oben), müssen deswegen im Rahmen der Normen über die Voruntersuchung (cc. 1717-1718) positioniert werden. Gemäß c. 1717 erfolgt zuerst eine Untersuchung und erst, nachdem klar ist, dass eine Straftat vorliegt, hat der Ordinarius zu entscheiden, was zu tun ist. Das bedeutet, dass der Ordinarius nach dem Schreiben der Glaubenskongregation verpflichtet ist, die Angelegenheit der Glaubenskongregation vorzulegen, wenn der Kleriker die Straftat mit einem Minderjährigen unter 18 Jahren begangen hat. Die Verjährungsfrist dieser Straftat beträgt zehn Jahre und fängt erst an, wenn der Kläger das 18. Lebensjahr vollendet hat. Das Schreiben der Kongregation richtet sich an Bischöfe und Ordensobere klerikaler Institute päpstlichen Rechtes, d.h. an jeden Ordinarius (c. 134). In den Normen wird bestimmt, dass der Ordinarius der Kongregation gegenüber Meldungspflicht hat, wenn es sich um einen Kleriker handelt. Wenn es sich nicht um einen Kleriker handelt besteht keine Meldungspflicht. Sollte es sich um einen Kleri-

ker handeln, der Mitglied eines diözesanrechtlichen Instituts ist, besteht für den Ordinarius ebenfalls eine Meldungspflicht, jedoch wird im Schreiben nicht geklärt, welcher Ordinarius dann zuständig ist. Es wäre sinnvoll, dass es der Ordinarius des Wohnortes des Klerikers ist oder der Ordinarius des Ortes, an dem der Straftat begangen wurde.

<sup>21</sup> Siehe hierzu Péter Erdő, „Die Verhängung von Kirchenstrafen auf dem Verwaltungsweg. Einige mögliche Mittel der Wirksamkeit des kanonischen Strafsystems“, *De processibus matrimonialibus* 8 (2001) 17-31 und die Veröffentlichung der USA Bischofskonferenz (NCCB/USCC), *Canonical Delicts Involving Sexual Misconduct and the Dismissal from the Clerical State*, Washington, DC, 1995.

<sup>22</sup> In den USA gilt momentan in den Diözesen eine zero Toleranz: jeder, der irgendwann ein Kind missbraucht hat, darf nicht weiter in der Seelsorge tätig sein. Es wird sich herausstellen müssen, ob diese Antwort gegenüber den Tätern, die sich vielleicht irgendwann vor vielen Jahren einmal vergriffen haben, in Therapie gegangen sind und die Anweisungen aus der Therapie befolgt haben, immer gerecht ist. Kirchenrechtlich wird zu klären sein, ob es möglich ist, jemand aus seinem Amt zu entfernen, wenn er dieses Amt nach einer Therapie im guten Glauben übertragen bekommen hat und es seit der Übertragung ohne Schwierigkeiten ausübt. (S. hierzu auch die Meldung über die weitere Entwicklung zu diesem Thema auf S. 456 dieser OK-Ausgabe, d.Red.)

<sup>23</sup> Es gibt kein Recht auf eine pastorale Aufgabe oder auf ein Amt. Wenn eine Geisteskrankheit oder eine andere psychische Erkrankung vorliegt, kann man einen Kleriker hindern, das Weiheamt auszuüben (cc. 1041, n. 1 und 1044 §2, n. 2).

<sup>24</sup> Vgl. Stephen Rossetti, „Sexueller Missbrauch von Kindern: Sechs Warnsignale – Hinweise für Prävention und Diagnose“, in S. Rossetti, W. Müller (Hrsg.), „Sexueller Missbrauch Minderjähriger in der Kirche. Psychologische, seelsorgerliche und institutionelle Aspekte.“ Mainz, 1996, S. 61-79.